

## Statuten für FDP.Die Liberalen Biberist

### Name und Sitz

#### Art. 1 Name und Sitz der Partei

<sup>1</sup> Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Biberist besteht mit Sitz in Biberist ein Verein. Er gehört als Ortspartei der FDP.Die Liberalen Bezirk Wasseramt und der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn an.

### Ziel und Zweck

#### Art. 2 Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Schweizerbürger der Gemeinde Biberist & Umgebung zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund.

<sup>2</sup> Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der solothurnischen Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

<sup>3</sup> Die FDP.Die Liberalen Biberist fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund heranzuziehen.

### Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur FDP.Die Liberalen Biberist erworben.

<sup>2</sup> Mitglieder der FDP.Die Liberalen Biberist können alle werden, die im Kanton Solothurn wohnhaft sind und / oder den Geschäftssitz in Biberist haben, sich zu den Zielen und Grundsätzen der Partei bekennen.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

#### Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:

- › durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand;
- › bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung; durch Ausschluss.

<sup>2</sup> Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen diesen Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

**Parteiorganisation****Art. 5 Organe der Partei**

Die Organe der Partei sind:

- › die Mitgliederversammlung
- › der Parteivorstand
- › der Parteipräsident
- › die Rechnungsprüfung / Revisoren

**Art. 6 Die Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstandes zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

**Art. 7 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Sie tritt im ersten Halbjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

**Art. 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Sie beschliesst über:

- › die Wahl des Parteipräsidenten
- › die Wahl der Mitglieder des Parteivorstand
- › die Wahl der Revisoren
- › die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- › die Abnahme des Jahresberichts des Fraktionschefs vom Gemeinderat
- › die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Rechnungsführers und der Revisoren
- › die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- › die Wahlvorschläge von Gemeinde- und Kantonsräten sowie der weiteren Gemeindedelegierten (Verbände, Genossenschaften, Vereine etc.)
- › die Wahlvorschläge für Regierungs-, National-, Ständeräte etc.
- › die Delegation der Zuständigkeit an den Parteivorstand
- › die Änderung von Statuten

**Art. 9 Abstimmungen**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 16 und 17 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten in der offenen wie bei der geheimen Abstimmung der Stichentscheid zu.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen wenn 2/3 der Stimmenden dies verlangen.

**Art. 10 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

**Art. 11 Der Parteivorstand**

<sup>1</sup> Der Parteivorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und organisiert sich in Präsidium, Vizepräsidium, Fraktionschef, Aktuariat und Kassier. Abgesehen vom Präsidium konstituiert er sich selbst. Er regelt die Unterschriftenberechtigung.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

<sup>3</sup> Der Parteivorstand ist zuständig für:

- › die administrative Führung der Partei
- › die Vorbereitung von Wahl- und Sachgeschäften. Bei einstimmig gefassten Beschlüssen kann er die Parolenfassung beschliessen.
- › den Vollzug sämtlicher Wahl- und Sachgeschäfte
- › die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- › die Bestimmung der Delegierten in die verschiedenen Partei- und Fachgremien
- › die Bildung von Fachgremien und Arbeitsgruppen
- › die Ermächtigung zur Prozessführung und zum Abschluss von Vergleichen
- › die Aufnahme von Krediten
- › die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen mit besonderen Bedingungen und Auflagen.

<sup>4</sup> Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

**Art. 12 Der Parteipräsident**

<sup>1</sup> Der Parteipräsident hat folgende Aufgaben:

- › Er vertritt die Partei nach aussen
- › Er führt und fördert die Partei



**Art. 13 Die Rechnungsprüfung**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung besteht aus ein oder zwei Revisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

**Mittelbeschaffung und Haftung****Art. 14 Mittelbeschaffung**

- <sup>1</sup> Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- <sup>2</sup> Die Mittelbeschaffung erfolgt:

- › Mitgliederbeiträge
- › Gönnerbeiträge
- › Sonderaktionen & Freiwillige Beiträge

**Art. 15 Haftung**

- <sup>1</sup> Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich die Parteikasse.
- <sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Statutenrevision und Auflösung****Art. 16 Statutenrevision**

- <sup>1</sup> Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

**Art. 17 Parteiauflösung**

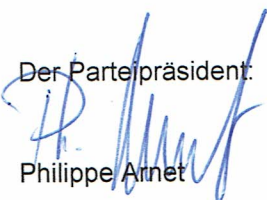
- <sup>1</sup> Die Partei kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden aufgelöst werden. Ein allfälliger Vorschlag fällt in die Kasse der Bezirkspartei.

**Inkraftsetzung****Art. 18 Inkraftsetzung der Statuten**

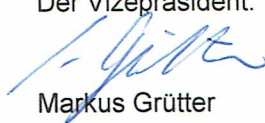
- <sup>1</sup> Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Die Statuten sind von der Mitgliederversammlung der FDP.Die Liberalen Biberist am 11.03.2015 angenommen worden.

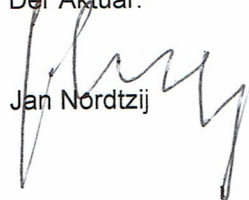
Der Parteipräsident:

  
Philippe Arnet

Der Vizepräsident:

  
Markus Grütter

Der Aktuar:

  
Jan Nordtzi

## Anhang zu Statuten der FDP, Biberist

## Beitragshöhen der verschiedenen Mitgliedschaften der Ortspartei Biberist

- 1 Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten
- 2 Die Gründerversammlung (Generalversammlung) vom 11.03.2015 hat die Mitgliederbeiträge und Mandatsbeiträge mit Wirkung ab dem 1.1.2015 wie folgt festgelegt:

Darin enthalten ist der Anteil an die Kantonalpartei in der Höhe von CHF 30.-:

|                                  |     |              |
|----------------------------------|-----|--------------|
| Einzelmitglieder                 | CHF | 60.00        |
| Ehepaare                         | CHF | 100.00       |
| Schüler, Studenten, Lehrlinge    | CHF | 40.00        |
| Gönnerbeitrag (ohne Stimmrecht)  |     | Beitrag frei |
| Gemeindepräsidium & Kantonsräte: | CHF | 200.00       |

- 3 Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- und Austritt. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata temporis.

Der Parteipräsident:



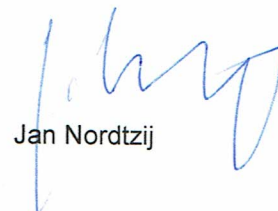
Philippe Arnet

Der Vizepräsident:



Markus Grütter

Der Aktuar:



Jan Nordtzij

